

Satzung

Über die Verlängerung der gültigen Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes „Soyen Süd-West“

Die Gemeinde Soyen erlässt aufgrund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) die Verlängerung der Veränderungssperre als Satzung zur Sicherung der Planung des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes:

§ 1 Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre

Mit Beschluss vom 05.06.2024 hat der Gemeinderat Soyen beschlossen, für das Gebiet „Soyen Süd-West“ einen Bebauungsplan aufzustellen. Zur Sicherung der Planung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Soyen Süd-West“ wurde durch Satzung vom 05.06.2024 eine Veränderungssperre angeordnet. Die Bekanntmachung der Satzung erfolgte am 06.06.2024.

Die Geltungsdauer dieser Veränderungssperre wird gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 BauGB um ein Jahr verlängert. Die Jahresfrist beginnt mit dem 03.06.2026.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst das gesamte Plangebiet des Bebauungsplanes „Soyen Süd-West“ und somit die Grundstücke 106/55 T; 239/1; 239/3 T; 239/5; 239/6; 239/8 T; 240/0 T; 240/1; 240/4; 240/5; 240/6; 240/7 241/0; 241/15 T; 241/19; 588/0; 588/1; 588/2; 588/3; 588/4; 588/5; 588/6; 588/7; 588/8; 588/9; 588/11; 588/12; 588/15 T; 588/20; 588/23; 588/24; 588/41 T; 588/42 T; 590/1; 597/0; 597/1 T; 598/0; 599/0; 600/0; 601/0; 601/1; 601/4 T; 601/5; 601/6; 601/7; 601/9; 601/10; 601/11; 601/12; 601/13; 601/14; 601/15; 601/16; 601/19 T; 601/20 T; 601/21 T; 601/26; 603/1, (T= Teilfläche) Gemarkung Soyen.

Der Geltungsbereich ergibt sich aus dem Lageplan vom 05.06.2024, der als Anlage Bestandteil der Satzung ist.

§ 3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- (1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen
1. Vorhaben im Sinn des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden; Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:

Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben, und Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen und Ablagerungen einschließlich Lagerstätten,
 2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs-, oder anzeigespflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

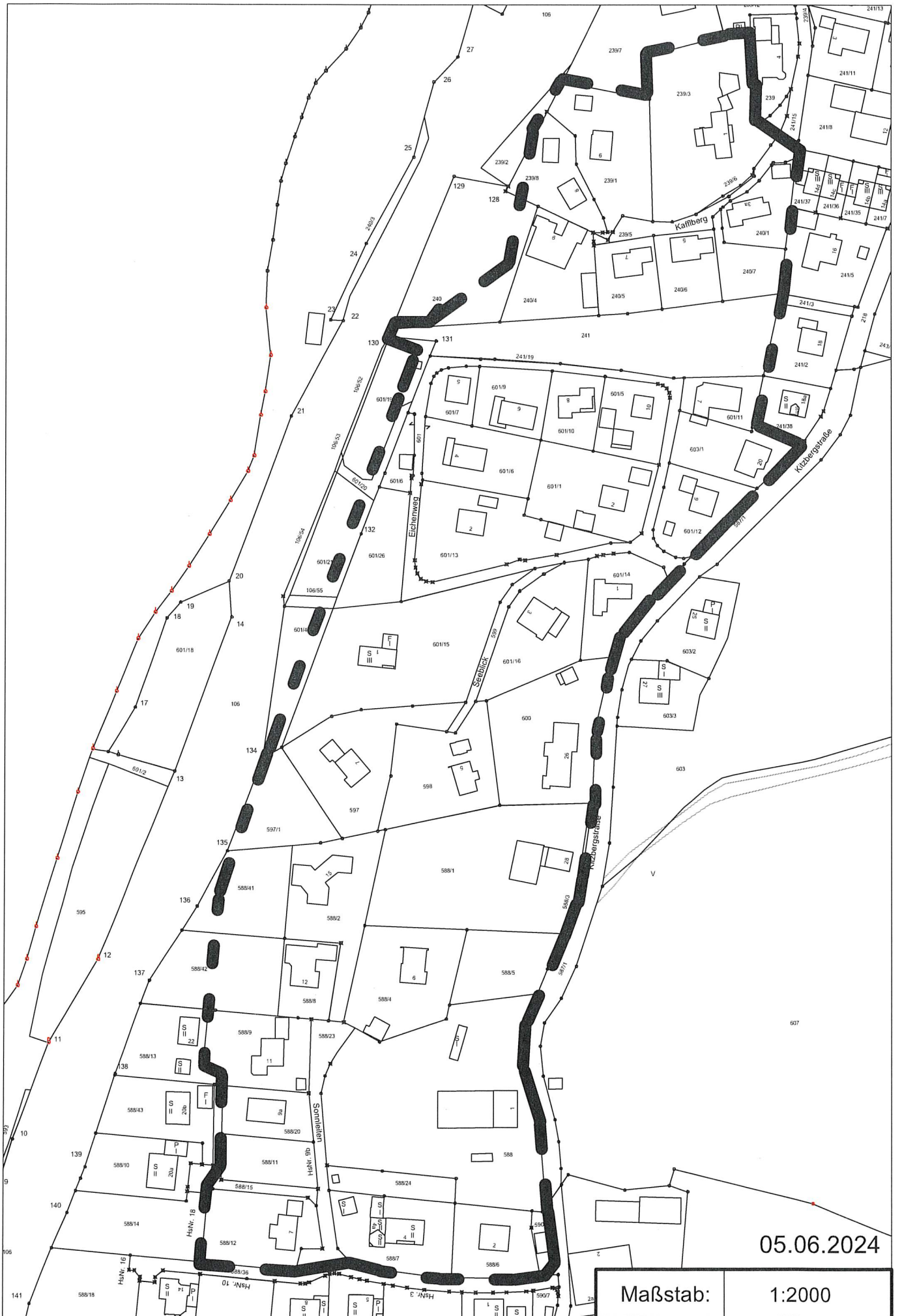
Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird, spätestens jedoch mit Ablauf des 02.06.2027.

Die nochmalige Verlängerung der Veränderungssperre gem. § 17 Abs. 2 BauGB bleibt davon ungerührt.

Soyen, 02.06.2026


Thomas Weber
Erster Bürgermeister





05.06.2024

Maßstab: 1:2000

